

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Okertal südlich Vienenburg“
in der Stadt Bad Harzburg und der Stadt Vienenburg,
Landkreis Goslar

Vom 27. 11. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Okertal südlich Vienenburg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im nördlichen Harzvorland. Es befindet sich in der Stadt Bad Harzburg und in der Stadt Vienenburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000*) und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:12 500 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Harzburg und der Stadt Vienenburg, dem Landkreis Goslar — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd (Braunschweig), unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Okertal südlich Vienenburg“ liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 205 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Okertal südlich Vienenburg“ umfasst wesentliche Teile des Okersteinfeldes südlich der Ortslage von Vienenburg. Es erstreckt sich zwischen der B 241 und der L 518 und reicht bis zur K 25 nördlich Probsteiburg. Der ehemalige Überschwemmungs- und Geschiebeablagerungsbereich der Oker wird durch anhaltende Abbautätigkeit, Betriebsanlagen und eine Vielzahl bereits bestehender, unterschiedlich großer und verschieden strukturierter Abbaugewässer geprägt. Der Okerlauf ist überwiegend kanalartig ausgebaut und aufgrund einer Abfolge von Sohlabstürzen stark verkürzt. Im Vergleich dazu weist der südliche, etwa 850 m lange Fließgewässerabschnitt unterhalb Probsteiburg noch den dynamischen und verzweigten Lauf eines typischen Harzvorlandflusses mit Nebenrinnen und Flutmulden, Kies- und Schotterbänken sowie naturnahen Uferbereichen auf. Unterschiedliche Uferausbildung und Wasserflächengröße sowie vereinzelte Vorkommen von Röhrichen und Verlandungszonen charakterisieren die einzelnen Abbaugewässer. Gemeinsam mit dem Gewässerlauf der Oker bieten sie gefährdeten wassergebundenen Brut- und Gastvogelarten wie zum Beispiel Mittelsäger und Eisvogel geeignete Lebensräume. Angrenzende Hochstauden- und Ruderalfluren, stellenweise mit gehölzreichen Sukzessionsstadien, bereichern die offene Landschaft insbesondere im Süden und schaffen zusätzlichen Lebensraum für weitere bedrohte Vogelarten.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Okertals südlich Vienenburg“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit und besonderer Eigenart.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. des naturnahen, vorwiegend schnell fließenden und sauerstoffreichen südlichen Okerverlaufs mit Kies- und Schotterbänken, u. a. als Lebensraum des Fischotters, gefährdeter Libellen-, Heuschrecken- und Steinfliegenarten, sowie die Entwicklung des derzeit stark laufverkürzten, begradigten und für die aquatische Fauna unpassierbaren Gewässerabschnitts hin zu einem naturnäheren und durchgängigen Flusslauf mit orts- und gewässertypischen Sohl- und Uferstrukturen und Gewässer begleitenden Gehölzen,
2. des kleinen, auf der rechten Okerseite gegenüber dem südlichen Betriebsgelände der Firma Oppermann gelegenen unzugänglichen und störungsfreien Stillgewässers mit überwiegend steilen, dicht bewachsenen Ufern und Röhrichen als Brutrevier von Drosselrohrsänger und Raubwürger sowie die Entwicklung weiterer naturnaher Stillgewässer.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten mit klaren, kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

Eisvogel (*Alcedo atthis*) als Brutvogel

durch Sicherung und Entwicklung steilwandiger Ufer oder Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe, deren Substrat das Graben von Nisthöhlen erlaubt, sowie ufernaher Gehölze mit überhängenden Zweigen oder ähnlichen Ansitzmöglichkeiten an der Oker und den Abbaugewässern,

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)

Mittelsäger (*Mergus serrator*) als Brutvogel

durch Erhaltung und Entwicklung gewässernaher, dichter, mit Steinen durchsetzter, hoher Bodenvegetation oder gewässernaher Gehölzbereiche sowie vergleichbarer Strukturen auf den Okerinseln.

4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Uhu (*Bubo bubo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*).

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele und der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Renaturierung naturferner Uferabschnitte der Abbaugewässer, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
6. die Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen der Harzwasserwerke GmbH nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
7. die Entnahme der gepflanzten Nadelgehölze auf den Flurstücken 35 und 37 der Flur 18, Gemarkung Harlingerode.

(3) Freigestellt sind die bestehenden Anlagen und Einrichtungen für den Kiesabbau sowie deren Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung im Rahmen der erteilten Genehmigungen. Bei Erweiterung der bisherigen Abbautätigkeit gelten auch die Maßnahmen als freigestellt, die in einem Verfahren außerhalb der Vorschriften dieser Verordnung von der jeweils zuständigen Fachbehörde genehmigt werden; die Freistellung gilt insoweit ab Bestandskraft des erforderlichen Genehmigungsbescheides. Sind behördliche Genehmigungen für Erweiterungsmaßnahmen nicht erforderlich, so ist die Maßnahme gleichwohl der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Sportfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ohne Schaffung neuer Pfade und unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses. In der in der maßgeblichen Karte dargestellten Kernzone des NSG ist die Ausübung der Sportfischerei

1. in den waagrecht schraffierten Bereichen ganzjährig untersagt sowie
2. im senkrecht schraffierten Bereich in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres untersagt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 11 NWaldLG und mit einzelstammweiser Entnahme von Bäumen und Nachpflanzung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den im Absatz 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung

gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für Renaturierungsmaßnahmen an und in bestehenden naturfernen Abbaugewässern und am kanalartig ausgebauten Okerabschnitt.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 27. 11. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 49/2007 S. 1494

Die Anlage ist auf den Seiten 1500/1501 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Landeswahlleiter

Landtagswahl am 27. 1. 2008; Anerkennung als Partei, Wahlvorschlagsnummern

Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 11. 2007
— LWL 11411/9.6 —

1. Anerkennung als Parteien

Aufgrund des § 16 Abs. 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 116), hat der Landtagswahlausschuss für die Landtagswahl am 27. 1. 2008 in seiner Sitzung am 15. 11. 2007 folgende Vereinigungen als Parteien anerkannt:

Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, Partei für Demokratie durch Volksabstimmung	Volksabstimmung
Die Friesen	Die Friesen
DIE GRAUEN — Graue Panther	GRAUE
DIE GRAUEN — Graue Panther — neue	GRAUE — NEUE
DIE REPUBLIKANER	REP
Die Violetten für spirituelle Politik	—
Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE
Demokratische Alternative	Die Weissen
Freie Wähler Niedersachsen — Bürgerinitiativen, Bürgerlisten und abhängige Wählergemeinschaften	FW
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp
Partei Bibeltreuer Christen	PBC
Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen	Piraten Niedersachsen
POGO-PARTEI	POP

2. Wahlvorschlagsnummern

Gemäß § 28 Abs. 5 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 116), mache ich bekannt, dass für die Landtagswahl 2008 für die teilnehmenden Parteien die nachstehenden Wahlvorschlagsnummern maßgebend sind:

Wahlvorschlagsnummer	Parteiename	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	Freie Demokratische Partei	FDP
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
5	DIE LINKE. Landesverband Niedersachsen	DIE LINKE. Niedersachsen
6	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland, Partei für Demokratie durch Volksabstimmung	Volksabstimmung
7	Demokratische Alternative	DIE WEISSEN
8	Die Friesen	Die Friesen
9	DIE GRAUEN — Graue Panther	GRAUE
10	DIE GRAUEN — Graue Panther — neue	GRAUE — NEUE
11	DIE REPUBLIKANER	REP